

Gemeinde Benz

BE/145/2021

Beschlussvorlage
öffentlich

Beschluss über die Schutzziele (Planungsziele) der Gemeinde Benz

| | |
|---|------------------------------------|
| Organisationseinheit: Ordnungsrecht/OWI/Feuerwehr Bearbeitung: Sarah Lange | Datum 24.09.2021 Einreicher: |
|---|------------------------------------|

| | | |
|--|-----------------------------|-------|
| Beratungsfolge | Geplante Sitzungstermine | Ö / N |
| Gemeindevertretung Benz (Entscheidung) | 03.11.2021 | Ö |

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Benz beschließt die Schutzziele gemäß Anlage.

Sachverhalt

Durch das Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V) vom 21.12.2015 sind die Gemeinden gemäß § 2 Abs. 1 Abs. 1 verpflichtet, einen Brandschutzbedarfsplan (BSBP) aufzustellen. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Benz am 10.10.2018 wurde beschlossen, das Büro WW Brandschutz mit der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes zu beauftragen. Seit dem 01.09.2018 wurden durch die Freiwillige Feuerwehr und die Verwaltung in Zusammenarbeit bei Beratungen und Ortsbegehungen mit dem beauftragten Büro alle Grunddaten zusammengetragen, die für die Risikobeurteilung erforderlich waren.

Der Brandschutzbedarfsplan ist als Soll-Ist-Vergleich anzusehen. Er spiegelt die tatsächlichen Gegebenheiten an vorhandener Technik sowie Gefahrenpotenzial in den Gemeinden des Amtes Neuburg und ihren Ortsteilen wider. Er soll bei nötiger Ersatzbeschaffung als Leitfaden dienen.

In mehreren Beratungen mit dem beauftragten Büro sowie der Wehrführung wurde über die Festlegung von Schutzzielen diskutiert. Die gesetzliche Grundlage zur Festlegung Ihrer Schutzziele bilden die FwOV M-V und die VV Meckl.-Vorp.

Die Gemeinden legen gemäß § 7 der Feuerwehrorganisationsverordnung für ihr Gebiet Schutzziele für die vorhandenen Gefahrenarten fest. Die Schutzziele stehen in engem Zusammenhang mit dem Gefährdungspotential des Gemeindegebietes und bestimmen das Schutzniveau, das unbeschadet der nachfolgenden Regelungen mindestens erreicht werden soll. Die auf der Grundlage standardisierter Schadensereignisse festgelegten

Qualitätskriterien für die Schutzzielerfüllung formulieren dabei zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und Weise, mit welchen von den zur Verfügung stehenden Mitteln eingegriffen werden soll, um den eingetretenen Gefahrensituationen verhältnismäßig zu begegnen.

Für den Feuerwehreinsatz sind folgende Qualitätskriterien festzulegen:

- Mindeststärke – Anzahl der an der Einsatzstelle benötigten Einsatzkräfte mit den entsprechenden Qualifikationen sowie Einsatzmittel,
- Eintreffzeit – Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen einer Einheit nach Nummer 1 zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle,
- Erreichungsgrad – prozentualer Anteil aller Einsätze, bei dem Eintreffzeit und Mindeststärke eingehalten werden.

Gem. BrSchG M-V, § 2, (1) i. v. m. § 7 der FwOV M-V sind die Schutzziele durch die Gemeindevertretungen festzulegen. Im Kapitel 2 der VV M-V Meck-Vorp. Gl. Nr. 2131 – 1 –9 Punkt 2.3 ist geregelt, dass die Schutzziele anhand von standardisierten Schades-ereignissen durch die Gemeindevertretungen zu definieren sind.

Punkt 2.3.6: „Je nach Gefährdungspotential sollen Schutzziele festgelegt werden:

- A für das Ereignis Brand
- B für die Technische Hilfeleistung
- C zur Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffaustritt)
- D zum Einsatz bei Wassergefahren“

Es ist anzustreben, dass die Feuerwehr innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von zehn Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintrifft (Eintreffzeit) und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten kann.

Die Vorgaben der Mindesteinsatzstärke gelten als eingehalten, wenn eine taktische Einheit von der Stärke einer Gruppe im Sinne der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 3 nicht unterschritten wird. Ausnahmen in Größe der taktischen Einheit einer Staffel sind zulässig, soweit das standardisierte Schadensereignis dies zulässt.

Im Interesse einer effizienten Gefahrenabwehr soll in der Regel ein Erreichungsgrad von 80 Prozent nicht unterschritten werden. Liegt der Erreichungsgrad darunter, sind Maßnahmen zu seiner Verbesserung zu ergreifen. Der Erreichungsgrad ist jährlich festzustellen.

Finanzielle Auswirkungen

| GESAMTKOSTEN | AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR | AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL. | ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL. |
|---------------------------|---|--|-------------------------------------|
| 00,00 € | 00,00 € | 00,00 € | 00,00 € |
| FINANZIERUNG DURCH | | VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN | |
| Eigenmittel | 00,00 € | Im Ergebnishaushalt | Ja / Nein |
| Kreditaufnahme | 00,00 € | Im Finanzhaushalt | Ja / Nein |
| Förderung | 00,00 € | | |
| Erträge | 00,00 € | Produktsachkonto | 00000-00 |
| Beiträge | 00,00 € | | |

Anlage/n

| | |
|---|--------------------------------|
| 1 | 20211027113604524 (öffentlich) |
|---|--------------------------------|

Anlage 8 vorläufige Schutzziele (Planungsziele) der Gemeindevertretung Benz

Anlage 8 vorläufige Schutzziele (Planungsziele) der Gemeindevertretung Benz

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 A Brandereignis

Tabelle 1 Schutzziele Brandereignis

| Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6 | besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4 | Ist-Stand gem. VV M-V 2.5 (vorhanden) | Soll-Stand gem. VV M-V 2.5 (erforderlich) | Schutzziele gem. VV M-V 2.6 |
|---|--|---|--|---|
| <p>Brand in einem freistehenden Einfamilienhaus mit Menschenrettung über tragbare Leitern in Dörfern oder im ländlichen Raum.</p> | <p>Im Wesentlichen Wohngebäude mit Gebäudehöhe bis höchstens 7 m Brüstungshöhe und Anleiterhöhe mit vierteiliger Steckleiter bis max. 8 m (ca. 2 OG.) Ausnahme*: Benz: 2 Wohnungsbau-systeme, Dorfstraße 6a – 6d, Einsatz- und Rettungshöhe Hochparterre 2, Obergeschoss (> 8 m) Historisches Schloss und Hotel, Gamehl 26, Einsatz- und Rettungshöhe Hochparterre 2, Obergeschoss (ausgebautes Dachgeschoss) > 8 m Gutshaus Kalsow – Altersgerechte Wohnanlage, Kalsow 13, Einsatz- und Rettungshöhe Hochparterre 2, Obergeschoss (ausgebautes Dachgeschoss) > 8 m, insgesamt 12 Wohnungen Demenz-Wohnheim, Seniorenpflegeheim Kalsow: 13 historische Reetdachhäuser</p> | <p>LF 16/12 LF 8</p> | <p>Br 3 AS II ELW 1 LF 20 oder HLF 20 TLF²⁾ DLK¹⁾</p> | <p>Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und dem erforderlichen (H)LF 10, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten. Die zweite Einheit soll nach Möglichkeit innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung, mit weiteren 6 Funktionseinheiten und der erforderlichen DLK an der Einsatzstelle eintreffen.</p> |

1) falls nach Bebauungshöhe notwendig (Übergangsweise kann im Ausnahmefall anstelle eine DLK 18 die dreiteilige Schiebleiter bis zu vorgesehenen Anleiterhöhe als Rettungsmittel genutzt werden.)

2) TLF mit mindestens 2.000 Liter Löschwasser

* wegen Geringfügigkeit im Verhältnis zur überwiegenden Wohnbebauung in Einstufung der Gefahrenart nicht berücksichtigt

Anlage 8 vorläufige Schutzziele (Planungsziele) der Gemeindevertretung Benz

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 B, Technische Hilfeleistung

Tabelle 2 Schutzziele Technische Hilfeleistung

| Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6 | besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4 | Ist-Stand gem. VV M-V 2.5 (vorhanden) | Soll-Stand gem. VV M-V 2.5 (erforderlich) | Schutzziele gem. VV M-V 2.6 |
|--|---|--|--|---|
| <p>Der so genannte kritische Verkehrsunfall; Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person, fließender Verkehr, Brandgefahr durch auslaufenden Kraftstoff.</p> | <p>Gemeindegebiet</p> <p>L 10, B 105</p> <p>BAB 20 / 14</p> <p>kleinere Gewerbebetriebe oder größere Handwerksbetriebe</p> <p>Regionalbahn 11</p> <p>Flugplatz Wismar</p> | <p>LF 16/12 (TH-Satz, LKW-Rettungsbühne)</p> <p>LF 8</p> | <p>TH 3 AS II</p> <p>ELW 1</p> <p>LF 20¹⁾ oder HLF 20</p> <p>RW²⁾</p> | <p>Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und dem erforderlichen HLF 10, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.</p> |

1) mit erweiterter Hilfeleistungsbelastung

2) nicht bei HLF 20 erforderlich

Anlage 8 vorläufige Schutzziele (Planungsziele) der Gemeindevertretung Benz

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 C, Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffeinsatz)

Tabelle 3 Schutzziele Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffeinsatz)

| Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6 | besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4 | Ist-Stand gem. VV M-V 2.5 (vorhanden) | Soll-Stand gem. VV M-V 2.5 (erforderlich) | Schutzziele gem. VV M-V 2.6 |
|---|--|---|---|--|
| Freisetzung eines Stoffes nach der Gefahrstoff-, Biostoff- und Strahlenschutzverordnung, wie zum Beispiel: - austretende unbekannte Flüssigkeit, - Stoffaustritt aus technischen Anlagen (zum Beispiel Biogasanlage), - Havarie mit Stoffaustritt in einem Störfallbetrieb, - austretende unbekannte chemische, biologische oder radiologische Stoffe | Gemeindegebiet | LF 16/12 LF 8 | CBRN 2 AS II ELW 1 LF 20 Strahlenschutz- sonderrüstung ¹⁾²⁾ GW-G ¹⁾ | GAMS Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und dem erforderlichen HLF 10 , in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten. |

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 D, Einsatz bei Wassernotfällen

Tabelle 4 Schutzziele Einsatz bei Wassernotfällen

| Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6 | besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4 | Ist-Stand gem. VV M-V 2.5 (vorhanden) | Soll-Stand gem. VV M-V 2.5 (erforderlich) | Schutzziele gem. VV M-V 2.6 |
|---|--|---|---|--|
| Bade- und Eisunfälle | Gemeindegebiet | LF 16/12 LF 8 | W 1 ASI TSF-W | Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und dem erforderlichen HLF 10 , in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten. |